

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**  
**für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Verbandsgemeinde Wonnegau

vom 30.09.2020

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wonnegau hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Wonnegau unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2**  
**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3**  
**Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Wonnegau kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
  4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage),
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.
- (6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.
- (7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

## § 6

### Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Wonnegau ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## § 7

### Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Wonnegau nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## § 8

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westhofen vom 19. November 2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2005 und
  - Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr der Stadt Osthofen vom 26.02.2002.

67574 Osthofen, den 30.09.2020  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Wonnegau

  
Wagner  
Bürgermeister



Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Verbandsgemeinde Wonnegau vom 30.09.2020**

**Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr**

Nr.	Beschreibung	Abrechnung
<b>1</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r	41,00 €/Std.
1.2	Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r (Gerätewart, sonstige bei der Gemeinde/ Stadt/Verbandsgemeinde beschäftigte Feuerwehrangehörige)	entfällt
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	41,00 €/Std.
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge</b>	
	Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	Stundensatz
	HLF 10	22,92 €
	TGM 23/12	47,36 €
	TLF 4000	22,80 €
	TLF 16/25	16,48 €
	LF 16/12	30,64 €
	LF 10/6	20,72 €
	RW	18,64 €
	KdoW	18,16 €
	SW 1000	12,44 €
	ELW	16,48 €
	TSF-W	12,28 €
	TSF	8,84 €
	MLF	17,24 €
	MTF	9,68 €
	MZF	13,72 €
<b>3.</b>	<b>Geräte</b>	entfällt

4.	<b>Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen</b>	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden der/dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden der/dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	10,00 EUR je Stück
	Atemschutzmaske einschl. Lungenautomat	10,00 EUR je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
5.	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage	Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis der Kostensätze berechnet.
6.	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis der Kostensätze berechnet.
7.	Wohnungsöffnung ohne akute Gefahr	Wird nicht ausgeführt
8.	Beseitigung Wespennest	Wird nicht ausgeführt

67574 Osthofen, den 30.09.2020  
 Verbandsgemeindeverwaltung  
 Wonnegau

  
 Wagner  
 Bürgermeister

